

# Bekanntmachung

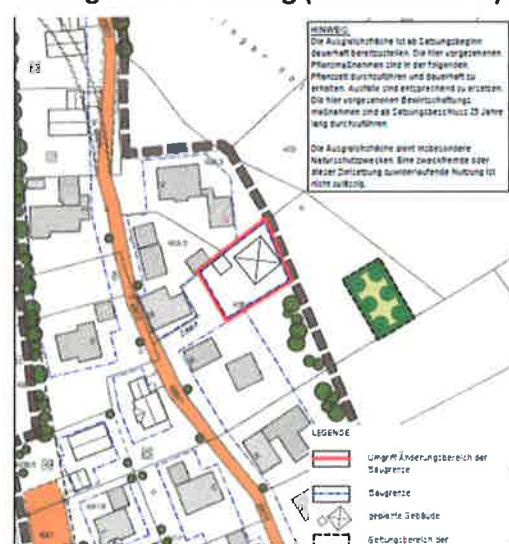
## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Vorading-Siedlung“ durch das Deckblatt Nr. 2;**

Der Bauausschuss des Marktgemeinderates Schöllnach hat mit Beschluss vom 17.04.2019 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Vorading-Siedlung“ durch das Deckblatt Nr. 2 als Satzung beschlossen.

**Übersichtslageplan (unmaßstäblich):**



**Auszug aus der Satzung (unmaßstäblich):**



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Vorading-Siedlung“, Deckblatt Nr. 2 tritt mit dieser Bekanntmachung **in Kraft**.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Vorading-Siedlung“, Deckblatt Nr. 2 wird mit Begründung und Planteil vom Tag dieser Bekanntmachung an auf Dauer, zu jedermanns Einsicht, in Schöllnach, Marktplatz 12, Rathaus, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter der Tel.-Nr. 09903/9303-33 vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage des Marktes Schöllnach unter [www.schoellnach.de](http://www.schoellnach.de) unter „Schöllnach-Info - +++Amtliche Bekanntmachungen+++“ eingesehen werden.

Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wir bieten bei Bedarf nach Absprache eine anderweitige Möglichkeit für die Informationen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Schöllnach unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltende gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schöllnach, 24.07.2019



MARKT SCHÖLLNACH

  
Oswald  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsnachweis:**

I. Anschlag an der Amtstafel am: 24.07.2019 bis: .....

II. Veröffentlichung gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf [www.schoellnach.de](http://www.schoellnach.de) am: 24.07.2019

F.d.R.

Datum: